



VEREINSSTATUTEN

Art. 1 *Name, Sitz*

Unter dem Namen *Verein Gleichstellungs-Controlling* besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2 *Zweck und Aktivitäten*

Der Verein Gleichstellungs-Controlling fördert die Verbreitung, Anwendung, Weiterentwicklung und Verankerung des Gleichstellungs-Controlling im Bereich Gender- und Diversity-Management in Theorie und Praxis.

Er kann dazu ein Kompetenzzentrum führen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine Selbsthilfeszwecke.

Art. 3 *Mitgliedschaft*

3.1 *Mitglieder*

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen (Einzelmitglieder)
- b) Juristische Personen (Kollektivmitglieder)
- c) Abgeordnete von Fachstellen, die den Vereinszweck unterstützen. Diese gelten als Kollektivmitglieder.

3.2 *Aufnahme*

- a) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.
- b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- c) Der Beitritt wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages rechtskräftig.

3.3 *Erlöschen*

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftlichen Austritt,
- durch Ausschluss durch den Vorstand
- wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung zwei Jahre nicht bezahlt wurde.

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, die übrigen Erlöschungsgründe wirken sofort.

Art. 4 *Gönnerinnen und Gönner*

Gönnerinnen und Gönner, die den Verein unterstützen ohne Mitglieder zu sein, werden über die Tätigkeiten des Vereins bzw. des Kompetenzzentrums in geeigneter Form informiert.

Art. 4 *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 5 *Ordentliche Mitgliederversammlung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 6 *Ausserordentliche Mitgliederversammlung*

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden.

Art. 7 *Einberufung der Mitgliederversammlung*

Zur Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

In dringenden Fällen können ausserordentliche Mitgliederversammlungen kurzfristig einberufen werden.

Art. 8 *Beschlussfassung*

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen eines einfachen Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 *Aufgaben*

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:

- Beschlussfassung über die Grundsätze und Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit
- Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Statutenänderungen

Art. 10 *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und tagt nach Bedarf.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 11 *Beschlussfassung*

Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Zirkularbeschlüsse sind gültig zustande gekommen, wenn alle zustimmen. Jedes Vorstandsmitglied kann ohne Begründung eine Sitzung zur Sache verlangen.

Art. 12 *Aufgaben des Vorstandes*

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Belangen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 13 *Amtszeit des Vorstandes*

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 *Revisionsstelle*

Als Revisionsstelle sind juristische oder natürliche Personen wählbar, welche eine ausreichende Fachkompetenz aufweisen.

Art. 15 *Herkunft der Mittel*

Die finanziellen Mittel des Vereins bilden insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
- Zuwendungen der öffentlichen Hand und Projektbeiträge
- Spenden, Legate, Sponsoring
- Einnahmen aus Dienstleistungen

Art. 16 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 17 *Statutenänderung und Auflösung des Vereins*

Über Statutenänderung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über eine Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten

Art. 18 *Liquidation*

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

So beschlossen an der Gründungsversammlung in Zürich vom 16. Mai 2007

Für den Verein Gleichstellungs-Controlling

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

.....

.....